

723/A XXI.GP

Eingelangt am: 09.07.2002

ANTRAG

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen"
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt I Nr. xxx/2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 57 Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

„§ 57 (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, zum Zwecke des Sammeins von Bestellungen auf Waren oder Dienstleistungen ist hinsichtlich des Vertriebes von Verzehrprodukten, Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, kosmetischen Mitteln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör, Kränzen, sonstigem Gräberschmuck sowie Stromlieferungen und Telekomdienstleistungen, verboten. Hinsichtlich dieser Waren oder Dienstleistungen sind auch in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys, die sich an Privatpersonen richten, verboten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung von Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird. Weiters verboten ist das Aufsuchen von Privatpersonen, wenn hiebei in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wird, dass das für die bestellten Waren geforderte Entgelt zumindest zum Teil gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugute kommt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Vollzugsklausel

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

Begründung

Die Entmonopolisierung bzw. Liberalisierung des Strommarktes sowie des Telekommunktes führte zu unangenehmen Begleiterscheinungen bei der Kundenaquisition. Unternehmen, die in diesen Bereichen tätig sind und Neukunden akquirieren, versuchen diese Neuabschlüsse über das klassische „Haustürgeschäft“ zu erreichen. Dabei geht es beispielsweise um Stromlieferverträge sowie um Mobilfunk- und Festnetzverträge sowie damit verbundenen Diensten. Diese Verträge werden außerhalb von Betriebsstätten abgeschlossen. Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einerseits, aber auch mit bestimmten Androhungen werden dabei KonsumentInnen unter Druck gesetzt, Neuverträge - allerdings mit anderen Vertragspartnern - abzuschließen (z.B. „Wenn sie nicht unterschreiben, drehen wir ihnen den Strom ab.“).

Dies macht es daher notwendig, das Sammeln von Bestellungen für Stromlieferverträge und Dienstverträge im Telekombereich unter die Verbotsregelung des § 57 GewO 1973 zu stellen.

Über diesen Antrag wird die Anberaumung einer Ersten Lesung innerhalb von 3 Monaten verlangt.

Zuweisungsvorschlag: Wirtschaftsausschuss